

34/SN-240/ME

VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN  
GENERALSEKRETARIAT

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

Wien, 19. September 2001

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001  
(GZ 578.020/5-II.3/2001)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001 sollen die im Jahr 1997 eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel, die bis 31.12.2001 befristet waren, in den definitiven Rechtsbestand übernommen werden. Wir erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Festzuhalten ist, dass die gegenständlichen strafprozessualen Ermächtigungen zur Durchführung von Lausch- und Spähangriffen und zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs eine wesentliche Einschränkung der Medienfreiheit bedeuten und sie insbesondere zur Durchbrechung des Redaktionsgeheimnisses führen können. Solche Eingriffe sind im Hinblick auf die durch Art. 10 EMRK garantierte Medienfreiheit nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig.

Dabei ist dem Entwurf, auf der Linie der geltenden Regelungen, durchaus zuzubilligen, dass er um eine verfassungskonforme und auf die besondere Lage der Medienunternehmen abgestimmte Lösung bemüht ist. Im Sinne des Verfassungsschutzes der journalistischen Arbeit ist zu begrüßen, dass in § 149a Abs. 3 StPO die qualifizierten Voraussetzungen für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs von den „Anlagen eines Medienunternehmens“ insoweit ausgeweitet werden soll, als sie für die Überwachung sämtlicher Teilnehmeranschlüsse nicht nur von Inhabern eines Medienunternehmens, sondern auch der Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes gilt (also die Personen, die nach § 31 Abs. 1 MedienG von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit sind). Damit ist klargestellt, dass nicht nur die Telekommunikation von der Fernmeldeanlage eines Medienunternehmens aus, sondern auch über private Festnetzanschlüsse sowie über mobile Anschlüsse des in § 31 Abs. 1 MedienG genannten Personenkreises den qualifizierten Voraussetzungen für das Abhören unterliegt. Zu begrüßen ist auch, dass dem Rechtsschutzbeauftragten im Fall der Anordnung der Überwachung der Telekommunikation von Medienmitarbeitern gemäß § 149o StPO des Entwurfs das Beschwerderecht zustehen soll.

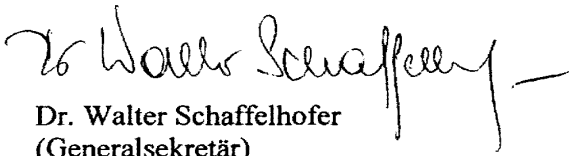
Zur Regelung des § 149d Abs. 1 Z 2 StPO (kleiner Lausch- oder Spähangriff) erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich – anders als für den großen Lausch- und Spähangriff – nicht geregelt ist, dass solche Maßnahmen nicht dazu dienen dürfen, das Redaktionsgeheimnis entgegen der Regelung des § 31 Abs. 2 MedienG zu durchbrechen. Es

wäre daher im Sinne des Gutachtens von Prof. Berka im Auftrag des Österr. Presserates („Redaktionsgeheimnis und Pressefreiheit – Aktuelle Probleme des Schutzes journalistischer Quellen im österreichischen Recht“) anzuregen, auch für den kleinen Lausch- und Spähangriff ein Beweismittelverbot vorzusehen, das den journalistischen Quellenschutz absichert; § 149d Abs. 2 StPO wäre daher entsprechend zu ergänzen.

Zur Regelung des § 7c MedienG möchten wir nochmals, wie anlässlich der Verabschiedung der Regelung im Jahr 1997 (BGBl. I Nr. 105/1997), darauf hinweisen, dass diese Bestimmung unserer Auffassung nach entbehrlich ist, weil sie nur solche Mitteilungen aus Lausch- und Spähangriffen erfasst, die einen die Persönlichkeitsrechte verletzenden Inhalt haben und für solche Inhalte ohnehin die einschlägigen Bestimmungen des MedienG (§§ 6, 7, 7a, 7b) einen hinreichenden Schutz gewähren.

Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit des Bundesministeriums für Justiz auch auf den Umstand zu lenken, dass auf Grund des Sicherheitspolizeigesetzes und des am 1. Juli 2001 neu in Kraft getretenen Militärbefugnisgesetzes Ermächtigungen zu geheimen Ermittlungen unter Einsatz von kleinen Lausch- und Spähangriffen bestehen. Diese Regelungen sehen, wie der Österreichische Presserat aufgezeigt hat, keine ausreichenden Vorkehrungen dagegen vor, dass auf diesem Wege der journalistische Quellenschutz umgangen wird. Wir ersuchen das Bundesministerium für Justiz als für das Mediengesetz federführendes Ressort darauf hinzuwirken, dass Umgehungen des § 31 Abs. 2 MedienG durch solche Maßnahmen verhindert werden, gegebenenfalls die Regelung in § 31 dahin zu präzisieren, dass sie auch Umgehungen auf Grundlage der genannten Gesetze ausschließt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Schaffelhofer  
(Generalsekretär)